

### **Merkblatt über die fachpraktische Ausbildung in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen**

1. Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Unterrichts. Sie umfasst in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen **36 bis 38** Zeitstunden in der Praktikumswoche, zuzüglich zwei Unterrichtsstunden fachpraktische Vertiefung, die in der Schulzeit stattfindet. Die tägliche Arbeitszeit sollte acht Stunden nicht überschreiten.
2. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen auch während der fachpraktischen Ausbildung der bayerischen Ferienordnung für Fachoberschulen.
3. Unterricht und fachpraktische Ausbildung wechseln wöchentlich.
4. Während der Praktikumswochen finden an drei Tagen im Halbjahr (siehe Homepage → Termine) ganztägige schulische Veranstaltungen im Rahmen der fachpraktischen Anleitung statt, für die die Schülerinnen und Schüler vom Praktikum befreit sind.
5. Eine Praktikumsvergütung findet nicht statt.
6. Die Praktikantinnen und Praktikanten behalten den Schülerstatus auch an der Ausbildungsstätte und sind daher unfallversichert.
7. Für die Schülerinnen und Schüler ist über die Schule eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, über die verursachte Schäden abgedeckt sind.
8. Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf keinen Fall Kraftfahrzeuge o.ä. führen, auch wenn sie dazu in der Lage bzw. berechtigt sind. Unfälle solcher Art sind weder durch die Unfall- noch durch die Haftpflichtversicherung gedeckt.
9. Die Schülerinnen und Schüler sind zu striktem Stillschweigen über die Daten und Fakten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis gelangen.
10. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der an der Ausbildungsstätte bestehenden Haus- oder Einrichtungsordnung. Sie haben den Anordnungen der Ausbilderinnen und Ausbilder Folge zu leisten.
11. Für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule gelten die gleichen Sicherheitsbestimmungen (z.B.: Jugendarbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung) wie für die Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung.
12. Den Einrichtungen ist eine Betreuungslehrkraft zugeordnet, die dem Betrieb als Kontaktperson zur Verfügung steht, die Praktikumsstelle besucht und sich über den Leistungsstand der Praktikantinnen und Praktikanten informiert.
13. Die Schülerinnen und Schüler haben je Halbjahr einen mehrseitigen schriftlichen Themenbericht anzufertigen. Außerdem müssen sie wöchentliche Tätigkeitsberichte und Arbeitszeitnachweise anfertigen und diese von der Praktikumsstelle unterzeichnen lassen. Alle angefertigten Berichte und Tätigkeitsbeschreibungen gehen mit in die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung ein.
14. Werden anzufertigende Arbeiten nicht fristgerecht abgegeben, hat dies Auswirkungen auf die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung.
15. Sind die Schülerinnen und Schüler aus zwingenden Gründen verhindert an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, haben sie den Ausbildungsbetrieb **und** die Schule unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.
16. Die Leistungen der Praktikantinnen und Praktikanten werden am Ende des Schulhalbjahres sowie am Ende des Schuljahres vom Praktikumsbetrieb mit Hilfe eines von der Schule zugesandten Einschätzungsbogens bewertet.
17. Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule einschließlich der fachpraktischen Anleitung und Vertiefung werden jeweils zum Schulhalbjahr benotet.
18. Die fachpraktische Ausbildung gilt nur dann als bestanden, wenn in beiden Halbjahren ein Durchschnittswert von mindestens fünf Notenpunkten erzielt wird, wobei der Punktwert von vier in keinem der Halbjahre unterschritten werden darf.
19. Bei einer Häufung von versäumten Praktikumszeiten sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen unterrichtsfreie Zeiten, sowie die Ferien zur Verfügung. Für das Nachholen von Fehlzeiten sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Die Nacharbeit muss von der Betreuungslehrkraft genehmigt werden. Der Ausbildungsbetrieb informiert bei einem Fehlen ohne ausreichende Entschuldigung schnellstmöglich die Schule, die in entsprechender Weise auf das Versäumnis reagieren wird. Wurden mehr als fünf Praktikumsstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.
20. Der Einrichtung kann Schülerinnen und Schüler von der fachpraktischen Ausbildung ausschließen, wenn sie vorsätzlich und nachhaltig stören.